

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung
VI A 7

Berlin, den 23. November 2022
Tel: 9013 (913) 3478
friederike.talbot@senjustva.berlin.de

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

0689

Unterrichtung des Hauptausschusses über die geplante Vergabe einer Gutachten- und Beratungsdienstleistung (gemäß Drucksache 19/0400)

hier: Vergabe einer Expertise „Optionen der Weiterentwicklung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes im Themenfeld diskriminierende und sexistische Werbung“

Vorgang: 14. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. Juni 2022

Ansätze (tabellarisch) zu 0601- 54010

abgelaufenes Haushaltsjahr (2021):	1.263.000,00 €
laufendes Haushaltsjahr (2022):	1.077.000,00€
kommandes Haushaltsjahr (2023):	1.754.000,00 €
Ist des abgelaufenen Haushaltjahres (2021):	862.570,85 €
Verfügungsbeschränkungen:	- €
aktuelles Ist (15.11.2022):	293.830,46 €

Gesamtkosten: Summe: **18.000,00 €**

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Senatskanzlei und die Senatsverwaltungen und deren nachgeordnete Behörden und die Bezirksverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Inangriffnahme einer öffentlichen Auftragsvergabe von Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen mit einem Bruttoauftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann. In dem Fall, dass der Bruttoauftragswert 50.000 Euro überschreitet, ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin einzuholen. Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind ausschließlich technische Gutachten sowie Gutachten und Beratungsdienstleistungen, die sich auf konkrete Baumaßnahmen beziehen.“

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Erstellung einer Expertise zum Thema „Optionen der Weiterentwicklung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes im Themenfeld diskriminierende und sexistische Werbung“

Überall ist man mit Werbung konfrontiert, die zum Kauf bestimmter Produkte oder Dienstleistungen anregen soll. Darüber hinaus hat Werbung aber auch noch einen subtileren Einfluss, denn Werbebilder können dazu beitragen, gesellschaftliche Vorstellungen zu formen und zu reproduzieren. Werbung, die Klischees oder Stereotype abbildet, bestärkt damit bestehende soziale Ungleichheiten. Dies wirkt sich negativ auf unser gleichberechtigtes soziales Zusammenleben aus. Daher ist das Eintreten gegen diskriminierende und sexistische Werbung ein wichtiger Teil der Antidiskriminierungsarbeit.

Mit dieser Zielsetzung hat der Berliner Senat mittels Senatsbeschluss das Fachgremium „Berliner Jury gegen diskriminierende und sexistische Werbung“ ins Leben gerufen. Die bei der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung eingerichtete Geschäftsstelle der Jury nimmt Beschwerden aus der Bevölkerung bezüglich konkreter Werbemaßnahmen auf, veranlasst deren Bewertung durch das Gremium und informiert im Anschluss ggf. verantwortliche Werbetreibende über die fachkundige Beurteilung. Außerdem sind im Land Berlin diskriminierende Inhalte auf Werbeflächen, die den öffentlich-rechtlichen Verträgen des Landes unterliegen, vertraglich ausgeschlossen. Trotz ihrer erfolgreichen Sensibilisierungsarbeit, stößt die Jury – mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen im Kontext diskriminierende Werbung – an Grenzen.

Das Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen aus § 3 Abs. 1 UWG umfasst Handlungen, welche gegen die Menschenwürde verstößen.¹ Die herrschende Meinung versteht diese Vorschrift als Auffangtatbestand.² Die Rechtsprechung erkennt sexistische Werbung als Fallgruppe der Menschenwürde widersprechender Werbung i.S.d. § 3 Abs. 1 UWG an.³ Da eine Menschenwürdeverletzung keiner Rechtfertigung zugänglich ist, ist hier allerdings eine sehr enge Auslegung bei der Beurteilung geboten, ob die Werbung einen Menschenwürdeverstoß darstellt. Einen weiteren möglichen Anknüpfungspunkt stellt § 7 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) dar. Hier werden in Abs. 1 Nr. 2 auch konkrete Diskriminierungsmerkmale benannt („Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung“). Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist allerdings auf den Rundfunk begrenzt (§ 1 Abs. 1 RStV). Darüber hinaus gibt es rechtliche Anknüpfungspunkte im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 JMSV) oder im Strafgesetzbuch (u.a. § 131 StGB).

Trotz dieser möglichen Anknüpfungspunkte, gibt es bislang keine ausdrückliche gesetzliche Regelung im Kontext diskriminierender Werbung. Mit der geplanten Expertise sollen Möglichkeiten zur gesetzlichen Regelung eruiert werden.

Die Expertise soll folgende Themenblöcke beinhalten:

1. Übersicht der vorhandenen Rechtsvorschriften und deren Auslegung in Rechtsprechung und Literatur im Hinblick auf diskriminierende Werbung.
2. Möglichkeiten einer gesetzlichen Regelung zur Reduzierung diskriminierender Werbung.

Für diese gezielte Recherche und Erarbeitung rechtlicher Optionen zur Reduzierung und Sanktionierung diskriminierender Werbung bedarf es einer spezialisierten rechtswissenschaftlichen Expertise. Erforderlich sind Erfahrungen in der rechtswissenschaftlichen Aufarbeitung von Fragestellungen, ausgewiesene Expertise im Antidiskriminierungsrecht sowie Kenntnisse im Medienrecht.

¹ Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG § 3 Rn. 2.33.

² BT Wissenschaftliche Dienste (2016): Rechtliche Zulässigkeit und Verbotsmöglichkeiten für sexistische Werbung, S. 4f.

³ Fezer, NJW 2002, 580 (583); BT Wissenschaftliche Dienste (2016): Rechtliche Zulässigkeit und Verbotsmöglichkeiten für sexistische Werbung, S. 4f.

Aufgrund der besonderen Qualifikationsanforderungen und aus Kapazitätsgründen ist es nicht möglich, die umfangreiche Maßnahme durch die LADS durchführen zu lassen. Es ist wirtschaftlicher, den Auftrag extern zu vergeben, weswegen die Einleitung eines entsprechenden Vergabeprozesses angezeigt ist.

Für die Erstellung der Expertise stehen für das Haushaltsjahr 2023 **insgesamt ein Betrag i.H.v. bis zu 18.000 € brutto im Kapitel 0601-54010** zur Verfügung.

Dr. Lena Kreck
Senatorin für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung